

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/6/29 94/08/0105

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 29.06.1999

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §67 Abs10:

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/03/05 89/08/0223 1

Stammrechtssatz

Der Prokurist zählt nicht zu den nach§ 67 Abs 10 ASVG Haftenden, weil er gewillkürter Vertreter ist; andernfalls hafteten ja auch gewillkürte Vertreter natürlicher Personen (siehe aber Gesetzestext) sowie Prokuristen von Einzelkaufleuten (in Anwendung des Gleichheitssatzes); beides ist dem Gesetz nicht zu entnehmen (hier: Gesamtprokurist einer GmbH).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1994080105.X06

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$